

RS OGH 1995/3/23 12Os153/94, 12Os27/07y, 12Os107/18d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1995

Norm

StGB §167

Rechtssatz

Die Schadenersatzverpflichtung des reuewilligen Täters erstreckt sich nach dem Wortlaut des § 167 StGB auf den "ganzen aus der Tat" im Sinne deliktstypischer Verknüpfung damit entstandenen Schaden. Sie deckt sich insoweit nicht unbedingt mit dem weitergehenden zivilrechtlichen Schadensbegriff, der bei vorsätzlich verursachtem Schaden zur Leistung voller Genugtuung verpflichtet (§ 1324 ABGB). Die täterbezogene Komponente dieses Strafaufhebungsgrundes führt vielmehr zu einer Beschränkung der Ersatzpflicht auf das dem Täter objektiv überschaubare Ausmaß des aus der Tat entstandenen Gesamtschadens; unter Heranziehung zivilrechtlicher Begriffe somit auf den Ersatz des positiven Schadens auf Grund objektiv-abstrakter Schadensberechnung.

Entscheidungstexte

- 12 Os 153/94
Entscheidungstext OGH 23.03.1995 12 Os 153/94
- 12 Os 27/07y
Entscheidungstext OGH 13.12.2007 12 Os 27/07y
Auch; nur: Die Schadenersatzverpflichtung des reuewilligen Täters erstreckt sich nach dem Wortlaut des § 167 StGB auf den "ganzen aus der Tat" im Sinne deliktstypischer Verknüpfung damit entstandenen Schaden. (T1)
- 12 Os 107/18d
Entscheidungstext OGH 24.01.2019 12 Os 107/18d
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0095155

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at